

Infektions-Krankheiten zu untersuchen. Die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen ergab, dass die diesbezüglichen Untersuchungen im Jahre 1999 verabsäumt und die Frist im Jahre 2001 bereits um fünf Monate überschritten war. Der Zeitraum von zwei Jahren, innerhalb der beim Küchenpersonal röntgenologische Lungenuntersuchungen vorzunehmen wären, wurde ebenfalls nicht immer eingehalten.

7. Nicht genutzte Gebäude

7.1 Beim Erwerb des Hälfteanteiles des Geriatriezentrums Klosterneuburg im Jahre 1971 gingen auch Grundstücke und Objekte – die lt. Auskunft der Verwaltungsdirektion mit dem Betrieb der Anstalt in keinem Zusammenhang stehen und bis im Prüfzeitpunkt auch keiner anderen Verwendung zugeführt werden konnten – in das Eigentum der Stadt Wien über.

So befand sich das leer stehende Wohngebäude in der Albrechtstraße in einem äußerst baufälligen Zustand. Um eine Gefährdung der Passanten in der Albrechtstraße durch abstürzende Holzteile und Glassplitter hintanzuhalten, wurde ein Großteil der Fenster mittels Holzverschalungen gesichert. Wie die Prüfung ergab, hatte sich der Zustand eines weiteren Fensters inzwischen derart verschlechtert, dass auch an diesem Sicherungsmaßnahmen geboten waren.

7.2 In einem desolaten Bauzustand präsentierte sich auch der ehemalige „Gartenpavillon“, der sich an der nördlichen Grundstücksgrenze des Geriatriezentrums befindet. Auf Grund des fortgeschrittenen baulichen Verfalls bestand nach Meinung des Kontrollamtes bei diesem Gebäude dringender Handlungsbedarf, wobei unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte eine dahingehende Prüfung angeregt wurde, inwieweit der Anstaltsbetrieb einen Weiterbestand des Gebäudes erfordert.

Ein Sicherheitsrisiko war auch in der unmittelbar neben dem Gartenpavillon verlaufenden Stützmauer zu erblicken, deren Standsicherheit im Zeitpunkt der gegenständlichen Prüfung augenscheinlich nicht mehr gegeben war. Darüber hinaus wurde die Grundstückseinfriedung im Bereich des Gartenpavillons auf Grund ihres desolaten Zustandes entfernt, sodass das Grundstück und in weiterer Folge das Gebäude für jedermann zugänglich ist. Es wurde daher aus Sicherheitsgründen angeregt, zumindest eine provisorische Absperrung herzustellen, um das Betreten des Grundstückes und des baufälligen Pavillons zu verhindern.

dergesetzt wurde die Küchenverwaltung umgehend beauftragt.

Auf die Einhaltung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen an den leer stehenden Wohngebäuden wird weiterhin besonderes Augenmerk gelegt werden. Um die Abbruchgenehmigung – nach Erreichen der für den Abbruch notwendigen finanziellen Mittel im Sommer dieses Jahres – wurde bereits bei der Behörde und dem Bundesdenkmalamt ange-sucht. Der Abbruch des Gartenpavillons und der erwähnten Stützmauer ist noch heuer vorgesehen. Das ausgebrochene Einfriedungsstück wurde sofort abgesichert.

KAV (Wiener Krankenanstaltenverbund), SMZ-Ost-Donauspital, Prüfung einer Anzeige betreffend Tätigkeiten von Prosekturhilfen

Dem Kontrollamt ging im Februar 2001 eine Anzeige zu, in der Unge-reimtheiten bezüglich der Mitwirkung von Prosekturhilfen bei Filmaufnahmen im Pathologisch-bakteriologischen Institut des Donauspitals („DSP“) behauptet wurden. Weiters wurde in der genannten Anzeige die Zweckmäßigkeit der Einsparung des Nachtdienstes bei den Prosekturhilfen in Frage gestellt.

Das Kontrollamt hat die in der Anzeige erhobenen Vorwürfe einer Prüfung unterzogen und stellte Folgendes fest:

1. Inhalt der Anzeige

1.1 Wie aus der im Kontrollamt eingelangten Anzeige im Einzelnen hervorging, sei seit dem Bestehen des DSP einer Film- und Fernsehproduktionsfirma immer wieder die Möglichkeit geboten worden, in der Anstalt (insbesondere in den Räumlichkeiten des Pathologisch-bakteriologischen Institutes) Dreharbeiten für eine Fernsehfilmserie durchzuführen. In diesem Zusammenhang seien regelmäßig Prosekturgehilfen innerhalb ihrer normalen Dienstzeit (24-stündiger Wechseldienst) nicht nur für Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten herangezogen worden, sondern hätten auf Anweisung des Vorstandes des Pathologisch-bakteriologischen Institutes („Institutsvorstand“) auch für Film-tätigkeiten, u.a. Statistenrollen, zur Verfügung stehen sollen.

Kritisiert wurde ferner, dass es sich gemäß einem Schreiben der Direktion des DSP bei diesen Tätigkeiten um eine meldepflichtige Nebenbeschäftigung gehandelt habe, obwohl die genannten Arbeiten auf Weisung des Institutsvorstandes innerhalb der Dienstzeit erledigt worden seien.

In der Anzeige wurde weiters in Zweifel gezogen, dass die Beantwortung einer Anfrage einer Mandatarin betreffend die Anzahl der im DSP erfolgten Drehtage sowie die Höhe der damit im Zusammenhang stehenden Spenden der Film- und Fernsehproduktionsfirma vollinhaltlich korrekt erfolgt sei. Ebenso wurde die Verwendung dieser Spendengelder hinterfragt sowie auf ein Schreiben der Film- und Fernsehproduktionsfirma verwiesen, nach dem diese dem Pathologisch-bakteriologischen Institut ein so genanntes „sinnvolles Geschenk“ machen wollte.

Ferner wurde in der Anzeige der Vorwurf erhoben, dass im Zusammenhang mit der ab März 2001 erfolgten Einsparung des Nachtdienstes bei den Prosekturgehilfen ein Umbau (Kühlung) der Exitusräume seitens der Technischen Direktion des Sozialmedizinischen Zentrums Ost („SMZ-Ost“) in Erwägung gezogen worden sei, dessen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit fragwürdig erscheine.

Darüber hinaus wurde die Frage aufgeworfen, wie die bisher von den Prosekturgehilfen im Nachtdienst durchgeführte Überwachung eines Gefrierschranks sowie von Brutschränken nunmehr erfolge und ob weiterhin eine würdevolle Verabschiedung von Verstorbenen unmittelbar nach dem Tod durch die Angehörigen auf den Stationen sichergestellt sei.

1.2 Zur Klärung der in der Anzeige erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit der Einstellung der Nachtdienste hat das Kontrollamt die Arbeitsabläufe der Prosekturgehilfen und die diesbezüglich von der Leitung des DSP getroffenen Maßnahmen einer Prüfung unterzogen. Darüber hinaus wurde der Umfang der Dreharbeiten für die gegenständliche Fernsehfilmproduktion im DSP erhoben. Schließlich ermittelte das Kontrollamt, welche Einnahmen die Stadt Wien hieraus lukrieren konnte und welche Anschaffungen vom DSP aus den diesbezüglichen Spendengeldern getätigt worden waren. Nicht zuletzt wurde auch die Funktion der Prosekturgehilfen im Zusammenhang mit den Filmproduktionstätigkeiten im Pathologisch-bakteriologischen Institut hinterfragt.

2. Erhebungen zu den Vorwürfen betreffend die Abschaffung der Nachtdienste

2.1 Aufgaben und Dienstzeiten der Prosekturgehilfen des DSP

2.1.1 Den im Pathologisch-bakteriologischen Institut tätigen sieben Prosekturgehilfen obliegt grundsätzlich die Versorgung aller im SMZ-

Ost sowie im Krankenhaus Floridsdorf verstorbenen Patienten. Hauptaufgaben der genannten Bedienstetengruppe sind

- die Abholung der Verstorbenen von den Stationen des SMZ-Ost (DSP und Pflegeheim),
- die Vorbereitung und Mitwirkung bei Obduktionen sowie die anschließende Versorgung der Leichen bis zur Übergabe an die Bestattung,
- die Abwicklung des Parteienverkehrs mit Angehörigen von Verstorbenen sowie
- die Übernahme von Präparaten und bakteriologischem Untersuchungsmaterial von den im Pathologisch-bakteriologischen Institut tätigen Analytikerinnen nach deren Dienstschluss.

Bis zum 31. August 2000 bestand im Institut für die Prosekturgehilfen ein Wechseldienst mit 86 Mehrstunden pro Bediensteten und Monat, wodurch es möglich war, dass auch in den Nachtstunden in der Regel zwei Mitarbeiter Dienst versahen. Ab dem 1. September 2000 wurde eine Reduktion auf 58 Mehrstunden pro Mitarbeiter und Monat vorgenommen, was bedeutete, dass nur mehr ein Nachtdienst aufrecht erhalten werden konnte. Die hierfür gültige Diensterteilung sah vor, dass innerhalb eines Zeitraumes von sechs Tagen von sechs der sieben Prosekturgehilfen regelmäßig jeweils zwei verlängerte Dienste (12 bzw. 24 Stunden) zu leisten waren. Somit erfolgten von diesen Mitarbeitern bis zu zehn verlängerte Dienste im Monat.

Der siebente Prosekturgehilfe war grundsätzlich als reiner Tagdienst (Dienstzeit von 7 Uhr bis 15 Uhr) bzw. bei Personalabsenzen als Springer vorgesehen. Infolge des seit 20. Oktober 2000 währenden Dauerkrankenstandes eines Prosekturgehilfen konnte diese Funktion allerdings nicht mehr besetzt werden. Angemerkt wurde, dass das Dienstverhältnis mit dem Genannten bereits während der Einschau des Kontrollamtes mit Wirksamkeit vom 31. Mai 2001 einvernehmlich aufgelöst worden war.

2.1.2 Nicht zuletzt im Hinblick auf die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes 1997, wonach ab dem 1. Jänner 2001 Bedienstete nur mehr höchstens acht und ab dem 1. Jänner 2004 nur mehr höchstens sechs verlängerte Dienste pro Monat leisten dürfen, wurden im Auftrag der Kollegialen Führung des DSP von der Leiterin der Personalabteilung, der leitenden Oberassistentin sowie dem Vorstand des Pathologisch-bakteriologischen Institutes gemeinsam Überlegungen angestellt, eine Änderung in den Dienstplänen der Prosekturgehilfen vorzunehmen. Nicht zuletzt sollte diese Maßnahme eine Senkung der Arbeitsbelastung der Prosekturgehilfen, eine Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit sowie eine Reduzierung der Personalkosten bewirken.

Lt. einem diesbezüglichen Bericht der Arbeitsgruppe kam diese zu dem Ergebnis, dass eine Änderung der Diensterteilung der Prosekturgehilfen auf Tagdienste mit einer 40-Stundenverpflichtung von Montag bis Sonntag ohne die Leistung von Nachtdiensten unter nachstehenden Bedingungen möglich sei:

- die Abholung Verstorbener von den Stationen müsse ausschließlich Montag bis Freitag von 6 bis 18 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und ca. 19.30 Uhr erfolgen,
- bei Ausfall eines medizinischen Gerätes im Institut müsse eine automatische Alarmierung der technischen Leitstelle des DSP gegeben sein, die entsprechende Maßnahmen zu setzen habe und
- für die Prosekturgehilfen sei ein eigenes Überstundenkontingent zu schaffen.

2.2 Abholung der Verstorbenen von den Stationen

2.2.1 Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes in der zweiten Märzhälfte des Jahres 2001 war der Direktion des DSP gem. Schreiben der Generaldirektion des KAV vom 26. Februar 2001 für die Prosekturgehilfen die probeweise Einführung eines Arbeitszeitmodells mit 40 Wochenstunden (Montag bis Sonntag) ohne Nachtdienste für die Dauer von sechs Monaten genehmigt worden, wobei diese Regelung mit 1. März 2001 in Kraft trat.

Mit dieser Regelung kam für diese Bedienstetengruppe eine flexible Diensteinteilung zum Tragen, mittels der zu gewährleisten war, dass sich im Regelfall, wenn mindestens fünf der sieben Prosekturgehilfen zur Verfügung standen, von Montag bis Freitag in der Zeit von 6 bis 20.30 Uhr mindestens zwei Prosekturgehilfen im Dienst befanden. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen reduzierte sich dieser Zeitraum auf 8 bis 20.30 Uhr.

Als absolute Mindestpräsenz – wenn nur mehr vier Mitarbeiter zur Verfügung standen – war für die Zeit von 19 bis 20.30 Uhr eine Reduktion auf einen Prosekturgehilfen vorgesehen. Sollten sich weniger als vier Prosekturgehilfen im Dienst befinden, so war vereinbart, dass ein Vertreter anzufordern sei.

2.2.2 Im Zuge seiner Erhebungen hat das Kontrollamt durch Befragung des Institutsvorstandes sowie der Prosekturgehilfen, durch Einsichtnahme in Protokolle des Institutes und durch fallweise Beobachtung die Arbeitsabläufe der Prosekturgehilfen einer Analyse unterzogen.

Wie sich dabei zeigte, war für die Abholung eines Verstorbenen von den Prosekturgehilfen ein Zeitaufwand von 30 bis 45 Minuten zu veranschlagen. Nach Dienstbeginn um 6 Uhr stand ihnen rd. eine Stunde für die Abholung in der Nacht verstorbener Patienten zur Verfügung, da sie wochentags ab etwa 7.15 Uhr bis am späten Vormittag vor- und nachbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit Obduktionen – beginnend vom Öffnen der Leichen bis hin zur Reinigung des Seziersaals – wahrzunehmen hatten. In Anbetracht des Umstandes, dass es zweckmäßig erschien, die Abholung Verstorbener grundsätzlich von zwei Bediensteten gemeinsam durchführen zu lassen, konnten daher seit der Abschaffung des Nachtdienstes von den mindestens zwei ab 6 Uhr verfügbaren Prosekturgehilfen in der Regel zwei in der vorhergehenden Nacht Verstorbene zu Dienstbeginn am nächsten Tag von den Exitusräumen auf den Stationen in die Prosektur verbracht werden.

Lt. Auskunft des Institutsvorstandes sollten Verstorbene – da sichere Zeichen des eingetretenen Todes erst nach zwei bis drei Stunden auftreten – in der Regel mindestens drei Stunden in den Exitusräumen auf den Stationen verbleiben. Somit könnten bei einer Mindestpräsenz von zwei Prosekturgehilfen alle etwa nach 17 Uhr Verstorbenen frühestens am Folgetag ab 6 Uhr abgeholt werden, während in den Morgenstunden etwa nach 4 Uhr Verstorbene spätestens am selben Tag nachmittags in die Prosektur gebracht werden könnten.

2.2.3 Wie der Institutsvorstand dem Kontrollamt mitteilte, sei bei der Einführung des Arbeitszeitmodells an die Prosekturgehilfen eine mündliche Dienstanweisung ergangen, gemäß der die Abholung von in der Nacht Verstorbenen in der Reihenfolge des Todeszeitpunktes zu erfolgen hätte.

Dies bedeutete, dass infolge der zum Zeitpunkt der Einschau gültigen Dienstplanregelung der Prosekturgehilfen des DSP im ungünstigsten

Fall Verstorbene für einen längeren Zeitraum (Todeszeit Freitag nach 17 Uhr – Abholung Samstag nach 8 Uhr) auf den Stationen verbleiben mussten. Dazu stellte der Institutsvorstand der genannten Anstalt fest, dass dieser Zeitraum aus medizinischer Sicht im Hinblick auf die gekühlten Exitusräume durchaus vertretbar sei.

2.2.4 Aus den im Institut aufliegenden Aufzeichnungen betreffend die Monate März und April 2001 – das ist der Zeitraum unmittelbar nach der Abschaffung der Nachtdienste – ging hervor, dass in dieser Periode im SMZ-Ost (Donauspital und Pflegeheim) insgesamt 156 Patienten starben, hievon 71 (d.s. rd. 46%) in den Stunden zwischen 17 Uhr und 4 Uhr. In der überwiegenden Anzahl der in den Beobachtungszeitraum fallenden Nachtstunden verstarben jeweils ein oder zwei Patienten, während in insgesamt acht Nächten je drei Patienten verstarben.

Bei der Auswertung der verstrichenen Zeit zwischen dem Todeszeitpunkt und der Abholung von den Stationen durch die Prosekturgehilfen war festzustellen, dass im März 2001 in einem Fall ein an einem Freitagabend Verstorbener erst nach nahezu 20 Stunden in die Prosektur gebracht worden war, während im April 2001 derartig lange Zeiträume zwischen dem Todeszeitpunkt und der Abholung Verstorbener nicht mehr auftraten.

Wie sich bei den Erhebungen zeigte, können sowohl organisatorische Mängel bezüglich der von den Stationen zu treffenden Maßnahmen – wie etwa die verspätete telefonische Meldung – zu Verzögerungen bei der Abholung von verstorbenen Patienten führen, es können aber auch Nachlässigkeiten einzelner Prosekturgehilfen bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten in derartigen Fällen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

2.2.5 Das Kontrollamt empfahl daher der Direktion des DSP, einerseits durch entsprechende Weisungen an das verantwortliche medizinische und pflegerische Personal die in einer so genannten „Checkliste für die Übergabe von Todesfällen von Seiten der Stationen an die Pathologie“ festgelegte korrekte Vorgangsweise bezüglich der in Todesfällen zu treffenden Maßnahmen in Erinnerung zu rufen und andererseits auch durch entsprechende Dienstaufsichtsmaßnahmen sicherzustellen, dass künftig unnötige Verzögerungen vermieden werden.

Stellungnahme der Generaldirektion des Wiener Krankenanstaltenverbundes:

Diverse Dienstaufsichtsmaßnahmen wurden bereits eingeleitet, wodurch weiteres Optimierungspotenzial auffiel, an dessen Umsetzung gegenwärtig gearbeitet wird.

Treten allenfalls Fehler, Fehlverhalten, Schwachstellen o.ä. auf, so wird auf Grund der Aufsichts- und Kontrollpflichten der Vorgesetzten versucht werden, umgehend die erforderlichen Schritte bzw. Gegenmaßnahmen in die Wege zu leiten.

2.3 Verabschiedung durch die Angehörigen

2.3.1 Bezüglich der in der Anzeige geäußerten Zweifel, ob eine würdevolle Verabschiedung von Verstorbenen durch die Angehörigen in den Exitusräumen sichergestellt sei, wenn möglicherweise mehrere Verstorbene darin aufgebahrt sind, wurde dem Kontrollamt seitens der Direktion mitgeteilt, dass eine Verabschiedung in diesen Räumen grundsätzlich nie vorgesehen gewesen sei und auch nur in Ausnahmefällen erfolge, da das Pathologisch-bakteriologische Institut für derartige Fälle über einen eigenen, entsprechend eingerichteten Verabschiedungsraum verfüge.

In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass das DSP durch die Bereitstellung eines entsprechend eingerichteten Verabschiedungsraumes dem § 39 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987 idGF entsprochen hat. Dieser Bestimmung zufolge haben Krankenanstalten dafür zu sorgen, dass geeignete Räume bereitgehalten werden,

um den Angehörigen eine pietätvolle Abschiednahme vom Verstorbenen zu ermöglichen.

2.3.2 Gem. der im Pkt 2.2.5 erwähnten „Checkliste für die Übergabe von Todesfällen von Seiten der Stationen an die Pathologie“ ist der allfällige Wunsch einer Verabschiedung durch Angehörige seitens der Stationen den Prosekturgehilfen zu melden, die in weiterer Folge einen diesbezüglichen Termin zu vereinbaren haben. Lt. Auskunft der Prosekturgehilfen wird der Verabschiedungsraum tatsächlich auch regelmäßig genutzt.

2.3.3 Wie sich das Kontrollamt im Zuge seiner Erhebungen überzeugen konnte, boten die Exitusräume auf den Stationen tatsächlich nicht den geeigneten Rahmen für eine würdevolle Verabschiedung. Bei der Prüfung kam aber auch zu Tage, dass die genannten Räumlichkeiten immer wieder für derartige Zwecke genutzt wurden.

2.3.4 Vom Kontrollamt wurde daher angeregt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass künftig von dieser teilweise geübten Praxis abgegangen und bei der Verständigung von Angehörigen über das Ableben eines Patienten diese in entsprechender Weise auf die Einrichtung des Verabschiedungsraumes im Pathologisch-bakteriologischen Institut hingewiesen werden. Im Zuge dieses Gespräches könnten die Angehörigen auch ersucht werden, sich telefonisch mit dem Institut zur Vereinbarung eines Termins für die Verabschiedung, Kleiderabgabe etc., in Verbindung zu setzen.

2.4 Kühlung der Exitusräume sowie technische Überwachung von Geräten des Institutes

2.4.1 Bezüglich des in der Anzeige erhobenen Vorwurfes, seitens der Technischen Direktion wäre ein – weder zweckmäßiger noch wirtschaftlicher – Umbau (Kühlung) der Exitusräume des SMZ-Ost in Erwägung gezogen worden, zeigte sich bei den Erhebungen des Kontrollamtes, dass bereits bei der Planung der Anstalt die Notwendigkeit erkannt worden war, die Raumtemperatur in den insgesamt 20 Exitusräumen gegenüber jener in anderen Bereichen entsprechend abzusenken.

Bemerkt wurde dazu, dass es lt. Auskunft der Technischen Direktion und der Verwaltungsdirektion sowie auch des Vorstandes des Pathologisch-bakteriologischen Institutes keine Normen bezüglich der erlaubten Höchsttemperatur in derartigen Räumen gibt. Lediglich im so genannten Raumbuch, in dem u.a. die Funktion und Ausstattung aller Räume des DSP vermerkt ist, wurde festgelegt, dass die Raumtemperatur in den Exitusräumen der Krankenanstalt in der Regel rd. 18 Grad betragen, max. jedoch sechs Grad unter der Außentemperatur liegen sollte.

Wie sich das Kontrollamt bei einer stichprobenweisen Einschau im April 2001 in der rund um die Uhr besetzten technischen Leitstelle des SMZ-Ost überzeugen konnte, wurde die Einhaltung der festgelegten Temperaturbereiche von dort überwacht, wobei ein Überschreiten der jeweiligen Normtemperatur in den Exitusräumen um drei Grad etwa infolge des Ausfalles eines Kühlsystems automatisch Alarm auslösen würde. Lt. Auskunft der dort beschäftigten Bediensteten war die Ursache von diesbezüglichen Ausfällen bisher in der Regel an schadhafte Keilriemen infolge von Materialermüdung gelegen. Derartige Störungen seien vom technischen Inspektionsdienst sofort behoben worden, bei längeren Ausfällen erfolgte eine Verständigung der betroffenen Station, wobei vorgesehen ist, dass diese im Bedarfsfall den auf der gleichen Ebene befindlichen anderen – vom Ausfall des Kühlgerätes nicht betroffenen – Exitusraum nutzt.

Die „Checkliste für die Übergabe von Todesfällen von Seiten der Stationen an die Pathologie“ wurde entsprechend den aktuellen Anforderungen adaptiert.

Wie der Technische Direktor des SMZ-Ost dem Kontrollamt gegenüber ausführte, habe keine Notwendigkeit bestanden, infolge der Abschaffung der Nachtdienste bei den Prosekturgehilfen und des damit längeren Verbleibens von Verstorbenen auf den Stationen technische Änderungen bezüglich der Lüftungsregelung in den Exitusräumen vorzunehmen. Einer Auswertung der Störungsprotokolle für den Zeitraum Juni 2000 bis März 2001 könne entnommen werden, dass es in dem genannten Zeitraum zu keinen längeren Ausfällen bei der Lüftungsregelung des DSP gekommen wäre.

2.4.2 Auch das wesentlich vor dem DSP errichtete Pflegeheim SMZ-Ost verfügt über eine Kühlungsanlage, die jedoch lt. Auskunft der Technischen Direktion aus Energiespargründen nur bei einer Außentemperatur von über 16 Grad automatisch in Betrieb genommen wird. Infolge der technischen Ausstattung dieser Kühlungsanlage lag in den Exitusräumen des Pflegeheimes die Temperatur grundsätzlich geringfügig über den Werten in den entsprechenden Räumen der Krankenanstalt.

2.4.3 In der dem Kontrollamt vorliegenden Anzeige wurde weiters die Frage aufgeworfen, wie die bisher von den Prosekturgehilfen im Nachtdienst durchgeführte Überwachung des Gefrierschranks sowie der Brutschränke des Institutes nunmehr erfolge.

Dazu konnte im Zuge der Einschau festgestellt werden, dass bei dem Gefrierschrank ein Abweichen der Temperatur vom vorgegebenen Sollwert auch bisher in der technischen Leitstelle registriert werden musste. Die Brutschränke wiesen keine derartigen automatischen Überwachungseinrichtungen auf.

Im Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes im März 2001 waren jedoch auch diese Geräte bereits an das automatische Überwachungssystem angeschlossen worden, sodass nunmehr stärkere Temperaturveränderungen auch in den Brutschränken von der technischen Leitstelle sofort registriert werden können. Bezüglich der Maßnahmen, die in einem solchen Fall zu setzen sind, wurden jene Bediensteten, die als technischer Inspektionsdienst wechselweise rund um die Uhr Dienst versehen, entsprechend instruiert. Darüber hinaus wurden auf den Geräten entsprechende Merkblätter angebracht.

Die Kosten für den nachträglichen Anschluss der Brutschränke an das automatische Überwachungssystem betragen lt. Auskunft der Technischen Direktion des DSP insgesamt rd. S 54.000,- (*entspricht 3.924,33 EUR*).

2.4.4 Während bei den im DSP eingerichteten Exitusräumen ausreichend vorgesorgt wurde, empfahl das Kontrollamt der Direktion des SMZ-Ost bezüglich der Situation im Pflegeheim, gemeinsam mit dem Institutsvorstand Überlegungen anzustellen, dass auch dort mit den derzeit bestehenden Regelungen an allen Tagen des Jahres in den Exitusräumen ausreichend niedrige Temperaturen über einen längeren Zeitraum sichergestellt werden können.

Der Empfehlung des Kontrollamtes, gemeinsam mit dem Institutsvorstand Überlegungen anzustellen, wurde entsprochen. Diese führten zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der Temperatur von max. 18 Grad in den Exitusräumen des Pflegeheimes wie in den Exitusräumen des Krankenhauses durch folgende technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet ist:

Eine eigene Kältemaschine, die schon im Zuge der Errichtung des Pflegeheimes in Betrieb genommen wurde, erzeugt Kälte für Pflegeheim und Unterrichtsräume der Krankenpflegeschule. Die Temperaturen werden über elektronische Messeinrichtungen gemes-

sen und in der „Leitstelle für Organisation und Sicherheit“ des DSP angezeigt.

Bei Überschreitung der Ablufttemperatur von 18 Grad erfolgt ein Alarm in der Leitstelle. Zudem werden auch stichprobenweise in den Exitusräumen selbst Temperaturmessungen vorgenommen. Der technische und organisatorische Standard ist damit im gesamten DSP gleich und vom Vorstand des Pathologisch-bakteriologischen Institutes auch als ausreichend deklariert worden.

Was die Überwachung des Gefrier- und der Brutschränke betraf, so war nach Ansicht des Kontrollamtes durch die im Pkt. 2.4.3 des vorliegenden Berichtes angeführten technischen Maßnahmen mit einem geringen finanziellen Aufwand sichergestellt worden, dass Störungen bei den oben angeführten Geräten von der technischen Leitstelle des SMZ-Ost rechtzeitig erkannt werden. Außerdem wurden auch alle organisatorischen Maßnahmen getroffen, um in derartigen Fällen eine rasche Behebung von Störungen seitens des technischen Inspektionsdienstes sicherzustellen.

Zur Überwachung der Gefrier- und der Brutschränke wird angemerkt, dass in unregelmäßigen Abständen das Funktionieren der „Ausfallsorganisation bei Alarmierung des Gefrier- und der Brutschränke in der Pathologie“ einer stichprobenweisen Kontrolle unterzogen wurde. In der Leitstelle wurden keine Probleme erkannt oder aufgezeigt. Daraus lässt sich schließen, dass eine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

2.5 Weitere Feststellungen betreffend die Abschaffung der Nachtdienste

2.5.1 Bei seiner Einschau gewann das Kontrollamt den Eindruck, dass das seit März 2001 geltende Arbeitszeitmodell von einem Teil der Prosekturgehilfen des DSP trotz teilweise massiver Einkommensverluste nicht grundsätzlich abgelehnt wurde. Von der Direktion angestrebte Vorteile für die Mitarbeiter, die mit der Einführung des Arbeitszeitmodells wirksam hätten werden sollen (Senkung der Arbeitsbelastung, Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit durch mehr Flexibilität bei der Diensterteilung), kamen jedoch bisher insofern nicht zum Tragen, als durch wiederkehrende Absenzen einiger Prosekturgehilfen deren Dienste kurzfristig übernommen werden mussten. Anhand der von der Abteilung Personal des SMZ-Ost geführten Abwesenheitsevidenz wurden vom Kontrollamt die „krankheits- und unfallbedingten“ Absenzen der sieben Prosekturgehilfen ab dem Jahre 1999 gegenübergestellt und ein jährlicher Durchschnittswert der Dienstabwesenheiten errechnet:

Jahr	Absenzen (in Tagen)							
	aller Prosektur- gehilfen im Durch- schnitt	Pro- sektur- gehilfe 1*)	Pro- sektur- gehilfe 2	Pro- sektur- gehilfe 3	Pro- sektur- gehilfe 4	Pro- sektur- gehilfe 5	Pro- sektur- gehilfe 6	Pro- sektur- gehilfe 7
1999	22,7	60	36	51	2	10	–	–
2000	51,3	78	152	45	36	10	9	19
2001 (**)	33,9	131	8	13	77	8	–	–

*) einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit 31. Mai 2001

***) bis Mitte Mai 2001

In der nachstehenden Tabelle wurden die Durchschnittswerte der krankheits- und unfallbedingten Absenzen aller Prosekturgehilfen mit den gegenständlichen Dienstabwesenheiten sowohl aller im Schema II K eingereichten Bedienstetengruppen des SMZ-Ost als auch mit der am ehesten vergleichbaren Bedienstetengruppe „Operationsgehilfen“ verglichen:

Durchschnittliche Absenzen im Schema II K je Bediensteten			
Jahr	gesamtes K-Schema	Operationsgehilfen (Verwendungsgruppe K 6)	Prosekturgehilfen (Verwendungsgruppe K 6)
1999	19,3	28,6	22,7
2000	19,2	32,5	51,3
2001*)	7,3	12,1	33,9

*) bis Mitte Mai 2001

Wie der Vergleich zeigte, lagen die durchschnittlichen krankheits- und unfallbedingten Dienststabwesenheiten der Prosekturgehilfen 2000 und 2001 nicht nur weit über dem Durchschnitt aller im Schema II K eingereihten Bediensteten, sondern auch erheblich über den Absenzen der Bedienstetengruppe „Operationsgehilfen“. Dies deshalb, weil vier Prosekturgehilfen im Jahr 2000 und hievon zwei bis Mitte Mai 2001 z.T. außerordentlich hohe Fehlzeiten aufwiesen.

2.5.2 Jene personalbezogenen Aufgaben, die ursprünglich lt. Stellenbeschreibung dem so genannten 1. Prosekturgehilfen zugeordnet worden waren, wurden vor einiger Zeit der Stationsassistentin des Pathologisch-bakteriologischen Institutes übertragen. Bezüglich dieser Organisationsänderung gewann das Kontrollamt den Eindruck, dass diese bei den Prosekturgehilfen anscheinend Informationsmängel verursachte und auch mangelnde Mitsprachemöglichkeiten bei den ihren Arbeitsbereich betreffenden Fragen sowie bei der Erstellung der Dienstpläne empfunden wurden.

2.5.3 Das Kontrollamt empfahl der Direktion des DSP, die Ursachen für die bei einigen Prosekturgehilfen besonders hohen Absenzen einer Analyse zu unterziehen und gegebenenfalls erforderliche Personalmaßnahmen einzuleiten. Weiters erschien es zweckmäßig, als wesentliches Bindeglied zwischen der Institutsleitung und der genannten Bedienstetengruppe wieder einen 1. Prosekturgehilfen einzusetzen. Nicht zuletzt war es nach Ansicht des Kontrollamtes zielführend, gemeinsam mit dem Pathologisch-bakteriologischen Institut Überlegungen anzustellen, wie durch die Anschaffung technischer Hilfsmittel die die Prosekturgehilfen physisch belastende Arbeit erleichtert werden könnte, was nicht zuletzt auch eine Reduktion der Absenzen zur Folge haben sollte.

Hinsichtlich der überdurchschnittlichen hohen Absenzen von sieben Prosekturgehilfen sowie die Einführung neuer Dienstzeiten und die Nichtbesetzung eines 1. Prosekturgehilfen darf im Zusammenhang mit der im Bericht angeführten diesbezüglichen Projektgruppenarbeit berichtet werden:

Im Rahmen der Analysen wurde erkannt, dass einerseits einige Prosekturgehilfen durch Förderungsmaßnahmen zu motivierten Mitarbeitern herangeführt werden könnten, andererseits jedoch der Verbleib anderer Prosekturgehilfen auf Grund extremer Absenzen, massiver Fehlleistungen und der nicht vorhandenen eigenen Verbesserungsbereitschaft nicht mehr verantwortbar war. Ein Mitarbeiter konnte zur Auflösung des Dienstverhältnisses bewegt werden, für zwei weitere stellte das DSP Anträge auf Auflösung der Dienstverhältnisse, seitens der Magistratsabteilung 2 – Zentrales MitarbeiterInnenservice für Dienstrecht und Besoldung wurde den Anträgen jedoch nicht stattgegeben. Auch blieb der mehrmalige Versuch einer Kündigung seitens des DSP ohne Erfolg.

Die Diensterteilung konnte nunmehr im Sinne einer Optimierung des Arbeitseinsatzes fixiert werden. Die Genehmigung der Generaldirektion des KAV liegt vor.

Entsprechend der Ausführung des Kontrollamtes wurde als technisches Hilfsmittel gemeinsam mit dem 1. Operationsgehilfen die im DSP vorhandenen Patienten-Glider (Hebevorrichtung) getestet. Dieses Hilfsmittel wurde für die Prosekturgehilfen bereits angeschafft und wird für die Umlagerung verwendet. Eine entsprechende Einschulung erfolgte.

Weiters konnten nachweislich alle Prosekturgehilfen an der Ausbildung „Ergonomisches Arbeitsverhalten für Sanitätshilfsdienste“ teilnehmen. Dadurch konnten die Arbeitsabläufe gemeinsam mit den Vortragenden auf ergonomische und rückschonende Haltung überprüft bzw. optimiert werden.

Vom DSP wird grundsätzlich die Ansicht vertreten, dass die Notwendigkeit besteht, einen 1. Prosekturgehilfen zu haben. Bei Vorliegen eines freien Dienstpostens und eines geeigneten Kandidaten wird diese Stelle wieder nachbesetzt.

In der Zwischenzeit wurden die Teamsitzungen des Vorstandes mit den Gehilfen intensiviert. Ferner wurde die Stationsassistentin als Hilfestellung bei der Diensterteilung den Prosekturgehilfen zur Seite gestellt. Auch ist die Personalvertretung verstärkt an Ort und Stelle präsent.

3. Erhebungen zu den Vorwürfen betreffend die Filmaufnahmen in der Prosektur

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gem. dem Erlass der Magistratsdirektion vom 17. Juli 1986, MD-1988-1/85, sowie einem Beschluss des Gemeinderates vom 25. September 1986, ist die für die Genehmigung von Dreharbeiten auf Privatgrund der Stadt Wien zuständige Dienststelle die Magistratsabteilung 53 – Presse- und Informationsdienst. Sie ist die zentrale Anlaufstelle für die Film- und Fernsehgesellschaften sowie Vermittlungsstelle zwischen diesen und den grundverwaltenden Dienststellen. Entsprechend dem gegenständlichen Erlass hat die Magistratsabteilung 53 im Einvernehmen mit den grundverwaltenden Dienststellen die Drehgenehmigungen zu erteilen sowie das vom Gemeinderat beschlossene Entgelt – bei Dreharbeiten in Gebäuden und unterirdischen Anlagen S 230,- (*entspricht 16,71 EUR*) pro angefangener Stunde, mindestens aber S 570,- (*entspricht 41,42 EUR*) zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer – vorzuschreiben.

Weiters wurde in dem angeführten Erlass geregelt, dass bei der genannten Dienststelle auf der Haushaltsstelle 2/0150/813 eine Manualpost „Genehmigung von Filmaufnahmen“ mit einem Evidenzbetrag von S 1.000,- (*entspricht 72,67 EUR*) zu eröffnen ist, auf der die vorzuschreibenden Entgelte zu vereinnahmen sind.

Schließlich steht es nach diesem Erlass im Ermessen der grundverwaltenden Dienststelle, zur Beaufsichtigung der Dreharbeiten Aufsichtspersonen in der erforderlichen Anzahl beizustellen. Kosten für das Abstellen einer Aufsichtsperson sind in dem tarifmäßig festgesetzten Entgelt bereits enthalten, darüber hinausgehende Kosten, die etwa

durch erforderliche Reinigungsmaßnahmen und Abstellen von mehr als einer Aufsichtsperson entstehen, sind dem Antragsteller von der Magistratsabteilung 53 – der Mitteilung der grundverwaltenden Dienststelle entsprechend – gesondert zu verrechnen.

3.2 Filmaufnahmen in der Prosektur des DSP

3.2.1 Im Zuge der Einschau ergab sich, dass die vom Anzeiger aufgeworfene Frage, wie viele Drehtage insgesamt durch die oben genannte Firma in der Prosektur des DSP stattfanden, nicht allein anhand der von der Magistratsabteilung 53 ausgestellten Drehgenehmigungen beantwortet werden konnte, da diese Dienststelle über keine diesbezüglich vollständigen Aufzeichnungen verfügte. Sowohl der Verwaltungsdirektor des DSP als auch der Vorstand des Pathologisch-bakteriologischen Institutes erklärten gegenüber dem Kontrollamt übereinstimmend, dass wohl die Anstalt als grundverwaltende Dienststelle über eine Dokumentation des Schriftverkehrs mit diversen Filmproduktionsfirmen verfüge, eine vollständige Auflistung aller Drehtage aus diesen Aufzeichnungen jedoch nicht hervorgehe.

Das Kontrollamt hat daher die in der Magistratsabteilung 53 dokumentierten Drehtermine erfasst, diese Daten mit den im DSP aufliegenden Unterlagen verglichen und entsprechend ergänzt.

Die Zusammenführung der Daten aus den in diesen beiden Dienststellen vorhandenen Aufzeichnungen ergab folgendes Bild:

Jahr	Drehtermine im DSP (inklusive Auf- und Abbau)	Anzahl der Dreh- termine	Anzahl der Drehtage (ohne Auf- und Abbau)
1993	17. August, 15. Oktober	2	2
1994	7. bis 9. März (nicht in der Prosektur), 29. Juli, 20. August, 14. Oktober, 5. Dezember	5	6
1995	28. Jänner, 18. Februar, 25. März, 8. April	4	4
1996	30. März, 11. Mai, 22. Juni, 16. Juli, 6. August	5	5
1997	24. Mai, 22. Juli, 23. Oktober, 29. November	4	4
1998	17. bis 24. Februar (nicht in der Prosektur), 14. März, 28. bis 31. Oktober (teilweise nicht in der Prosektur), 26. November	4	6
1999	13. März, 17. Juni, 19. November	3	3
2000	19. und 25. Februar, 15. April, 26. Juli, 25. November	4	5
Gesamtsumme		31	35

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, waren für die gegenständliche Fernsehfilmserie nachweislich insgesamt 31 Drehtermine im DSP angefallen, hiervon 29 ausschließlich bzw. teilweise in Räumlichkeiten der Prosektur des Pathologisch-bakteriologischen Institutes. Im Rahmen dieser 31 Drehtermine wurden an insgesamt 35 Tagen Dreharbeiten durchgeführt.

3.2.2 Aus den Rechnungsabschlüssen der Jahre 1997 bis 2000 war ersichtlich, dass von der Magistratsabteilung 53 wohl jeweils auf der Haushaltspost 150, Teilpost 813 eine Manualpost 004 „Genehmigung

von Filmaufnahmen“ mit einem Evidenzbetrag von S 1.000,- (*entspricht 72,67 EUR*) veranschlagt war, diesbezügliche Einnahmen jedoch – entgegen den Bestimmungen des unter Pkt. 3.1 angeführten Erlasses – in den genannten Jahren nicht aufschienen.

Wie das Kontrollamt in der Magistratsabteilung 53 dazu in Erfahrung bringen konnte, war von der Einhebung der Drehgenehmigungsgebühr deshalb Abstand genommen worden, weil dies mit dem grundsätzlichen Ziel der Stadt Wien, aus Imagegründen möglichst häufig als Drehort für Filmaufnahmen zu dienen, nicht vereinbar war.

Diese seit langem geübte Praxis wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. September 2000 insofern anerkannt, als zu diesem Zeitpunkt auf Antrag der Magistratsabteilung 53 die bisher geltenden tarifmäßigen Entgelte für Filmaufnahmen auf Gemeindegrund mit sofortiger Wirkung aufgehoben wurden.

3.2.3 Die für die gegenständliche Fernsehfilmproduktion verantwortliche Firma machte sich jedoch erbötig, als Abgeltung für die mit den Filmaufnahmen auftretenden Unannehmlichkeiten dem DSP Spenden zukommen zu lassen. Wie sich bei umfangreichen Erhebungen des Kontrollamtes herausstellte, ergingen sowohl Sach- als auch Geldspenden, wobei die zuletztgenannten Zuwendungen in der Regel in Form von Überweisungen erfolgten. Lediglich im Zusammenhang mit den ersten Dreharbeiten konnte von der Film- und Fernsehproduktionsfirma in einem Fall im Jahre 1993 eine Spende in der Höhe von S 3.000,- (*entspricht 218,02 EUR*) in Form eines Barerlages auf ein Konto des DSP getätigt worden sein, wobei anhand der aufliegenden Belege der Spender nicht ersichtlich war. Im darauf folgenden Jahr wurde von der Film- und Fernsehproduktionsfirma eine Bargeldeinzahlung von S 2.000,- (*entspricht 145,35 EUR*) in der Kassa des DSP getätigt. Eine weitere Geldspende in der Höhe von S 5.000,- (*entspricht 363,36 EUR*) erfolgte in Form einer Überweisung.

Während die im Jahre 1993 erfolgte Spende von der zuständigen Buchhaltungsabteilung 21 als voranschlagswirksame Einnahme auf dem Haushaltskonto 829001.003 „Sonstiges, z.B. Zivildienst, Porto, Pfändungsgeb.“ verbucht worden war, erfolgte die Vereinnahmung ab dem darauf folgenden Jahr im Wege der voranschlagsunwirksamen Verrechnung zuerst auf dem Haushaltskonto 368000.001 „Sonstige Erläge“ und ab dem Jahre 1995 auf einem eigens für Spenden eingerichteten Haushaltskonto 368000.005 „Sonstige Erläge – Spenden“. Auf diesem Konto wurden sowohl Spendengelder von der genannten Firma als auch Spenden von diversen anderen Firmen verbucht. Die auf diesem Konto erfolgten jährlichen Einnahmen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Einnahmen auf dem Konto sonstige Erläge/ Spenden in S (EUR)	hievon Spenden für die gegenständliche Fernsehfilmproduktion in S (EUR)
1995	25.000,- (1.816,82)	15.000,- (1.090,09)
1996	47.000,- (3.415,62)	10.000,- (726,73)
1997	90.000,- (6.540,56)	30.000,- (2.180,19)
1998	120.000,- (8.720,74)	45.000,- (3.270,28)

Jahr	Einnahmen auf dem Konto sonstige Erläge/ Spenden in S (EUR)	hievon Spenden für die gegenständliche Fernsehfilmproduktion in S (EUR)
1999	63.000,- (4.578,39)	–
2000	10.000,- (726,73)	–
I-III/2001	–	–
Summe	355.000,- (25.798,86)	100.000,- (7.267,28)

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Fernsehfilmproduktion waren nachweislich insgesamt S 107.000,- (*entspricht 7.775,99 EUR*) an Spenden vom DSP vereinnahmt worden; wie bereits erwähnt, konnte die Herkunft einer bar erlegten Spende in der Höhe von S 3.000,- (*entspricht 218,02 EUR*) nicht mehr nachvollzogen werden.

Darüber hinaus wurden der genannten Firma vom DSP in den Jahren 1998 und 1999 Kostenbeiträge für Verpflegung und Verwaltungsaufwendungen in der Höhe von insgesamt S 24.274,72 (*entspricht 1.764,11 EUR*) in Rechnung gestellt und auf entsprechenden voranschlagswirksamen Einnahmenkonten der Anstalt verbucht.

3.2.4 Zur Prüfung des Vorwurfes, dass im Zusammenhang mit der gegenständlichen Fernsehproduktion dem Pathologisch-bakteriologischen Institut ein „Geschenk“ zugekommen sei, hat das Kontrollamt einerseits Mitarbeiter des DSP befragt und andererseits die Inventaraufzeichnungen im Hinblick auf Sachspenden einer Einschau unterzogen.

Der Vorstand des Pathologisch-bakteriologischen Institutes stellte auf Befragen des Kontrollamtes in Abrede, dass er persönlich Spenden von der Film- und Fernsehproduktionsfirma entgegengenommen habe. Bei Durchsicht aller als Sachspenden deklarierten Inventaranschaffungen ergab sich, dass lt. Schenkungsvertrag vom 15. September 1998 dem Institut von der Film- und Fernsehproduktionsfirma ein Geschirrspüler im Wert von S 3.703,34 (*entspricht 269,13 EUR*) exkl. USt zugewendet worden war.

Weiters war von der genannten Firma im Jahre 1994 ein Betrag von S 14.709,- (*entspricht 1.068,94 EUR*) exkl. USt zur Anschaffung eines Spritzenwagens für die 2. Medizinische Abteilung übernommen worden.

Schließlich zeigte sich bei der Durchsicht der Inventaraufzeichnungen, dass bei vier – ebenfalls nicht im Pathologisch-bakteriologischen Institut befindlichen – zwischen 1996 und 1998 inventarisierten Gegenständen (ein Monitor, ein Videorecorder, ein Fernsehgerät und ein weiterer Geschirrspüler) im Gesamtwert von rd. S 32.000,- (*entspricht 2.325,53 EUR*) exkl. USt seitens des Inventarführers der Spender mangels entsprechender Dokumentation nicht namhaft gemacht werden konnte.

3.2.5 Bezüglich der in der Anzeige aufgeworfenen Frage, wofür die als Spenden vereinnahmten Mittel verwendet wurden, war grundsätzlich zwischen der voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Verrechnung zu unterscheiden. Gemäß den gültigen Vorschriften die-

Eine Klärung hinsichtlich der Spende von S 3.000,- (*entspricht 218,02 EUR*) im Jahre 1993 ist nicht mehr möglich, da lt. Auskunft der Buchhaltungsabteilung 21 die entsprechenden Belege bereits skartiert wurden.

Das DSP stellt fest, dass alle geschenkten oder auf Grund von Spendengeldern angeschafften Einrichtungen in das Inventar aufgenommen wurden. Aus der heute nicht mehr durchgängigen Eruiierbarkeit des Spenders ist der Stadt Wien kein Schaden entstanden. Darüber hinaus wird angemerkt, dass in der Zwischenzeit Schenkungen im Rahmen des internen Regelwerks genau dokumentiert werden.

nen Einnahmen des ordentlichen Voranschlages zur Bedeckung des gesamten Ausgabenbedarfes. Dies bedeutet, dass für die auf dem Haushaltskonto 829001.003 vereinnahmte Spende in der Höhe von S 3.000,- (*entspricht 218,02 EUR*) aus dem Jahr 1993 keine besondere Verwendung vorgesehen war.

Demgegenüber waren die im Jahr 1994 auf dem voranschlagsunwirksamen Haushaltskonto 368000.001 vereinnahmten Spendengelder der gegenständlichen Film- und Fernsehproduktionsfirma von S 5.000,- (*entspricht 363,36 EUR*) vom DSP für den Ankauf von Spiel- und Bastelmaterial für die Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde sowie S 2.000,- (*entspricht 145,35 EUR*) für die Reinigung einer Station und den „Ankauf von Ausstattung für den Krankenhausbereich“ vorgesehen gewesen. Anhand der Erhebungen in der zuständigen Buchhaltungsabteilung 21 zeigte sich allerdings, dass von diesen insgesamt S 7.000,- (*entspricht 508,71 EUR*) um einen Betrag von S 7.566,- (*entspricht 549,84 EUR*) ein medizin-technisches Gerät (Hämoglobin Photometer) für die Chirurgische Abteilung angeschafft worden war; der für diese Investition fehlende Betrag von S 566,- (*entspricht 41,13 EUR*) wurde von auf dem Haushaltskonto 368000.005 vereinnahmten Spendengeldern abgedeckt.

Von jenen S 355.000,- (*entspricht 25.798,86 EUR*) an Spendengeldern, die auf dem im Jahre 1995 von der Buchhaltungsabteilung 21 eingerichteten voranschlagsunwirksamen Haushaltskonto 368000.005 „Sonstige Erläge – Spenden“ verbucht worden waren, wurden S 227.536,- (*entspricht 16.535,69 EUR*) für die künstlerische Gestaltung einer Wandfläche im DSP verbraucht. Um den Betrag von S 20.112,29 (*entspricht 1.461,62 EUR*) wurde eine Autopsiesäge mit Zubehör für das Pathologisch-bakteriologische Institut sowie ein Extensionsrollenständer mit Zubehör für die Orthopädische Abteilung angeschafft. Wie bereits erwähnt, wurde der Betrag von S 566,- (*entspricht 41,13 EUR*) als Teilzahlung für das Hämoglobin Photometer verwendet. Ein Betrag von S 61.200,- (*entspricht 4.447,58 EUR*) wurde im Jahre 1999 auf das voranschlagsunwirksame Haushaltskonto 368000.002 „Veranstaltungen f. psych. Abt. und Memory Klinik“ transferiert; von diesem Betrag wurden S 47.156,92 (*entspricht 3.427,03 EUR*) für eine von der Psychiatrischen Abteilung des DSP organisierte Veranstaltung verwendet, der verbliebene Betrag von S 14.043,08 (*entspricht 1.020,55 EUR*) wurde voranschlagswirksam auf dem Haushaltskonto 829001.500 „Sonstiges, Zivildienst, Pfändungsgeb., Mängelbehebung“ vereinnahmt. Ebenso wurden ein auf dem Haushaltskonto 368000.005 verbliebener Betrag von S 23.785,71 (*entspricht 1.728,57 EUR*) auf dem genannten Haushaltskonto und als Entgelt für die Benützung von Ausstellungsflächen ein Betrag von S 1.800,- (*entspricht 130,81 EUR*) auf dem Haushaltskonto 824000.900 „Sonstige Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Saalmiete“ voranschlagswirksam vereinnahmt. Ein als Spende für das Krankenhaus Floridsdorf gewidmeter Betrag in der Höhe von S 10.000,- (*entspricht 726,73 EUR*) war auf dem Haushaltskonto 829001.500 dieser Anstalt umgebucht worden. Zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes im Frühjahr 2001 war ein Restbetrag in der Höhe von S 10.000,- (*entspricht 726,73 EUR*) auf dem Haushaltskonto 368000.005 noch ausgewiesen.

3.2.6 Wie bereits unter Pkt. 1.1 erwähnt, wurde in der dem Kontrollamt vorliegenden Anzeige behauptet, dass im Zuge der Filmaufnahmen Prosekturgehilfen nicht nur für Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten, sondern auf Anweisung des Institutsvorstandes auch für Filmtätigkeiten, wie etwa die Übernahme von Statistenrollen, herangezogen worden seien. Bei diesen Tätigkeiten habe es sich gemäß einem Schreiben

der Direktion des DSP um eine meldepflichtige Nebenbeschäftigung gehandelt, obwohl die genannten Arbeiten auf Weisung des Institutsvorstandes innerhalb der Dienstzeit erfolgt seien.

Tatsächlich gewann das Kontrollamt sowohl aus Formulierungen in diversen Schreiben der Film- und Fernsehproduktionsfirma an den Institutsvorstand als auch aus einer diesbezüglichen Befragung der Prosekturgehilfen den Eindruck, dass im Laufe der Zeit Mitarbeiter der Stadt Wien über Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten hinausgehend zunehmend mehr in das Geschehen rund um die Dreharbeiten einbezogen worden waren, wobei die Prosekturgehilfen davon ausgingen, dass dies mit Zustimmung des Institutsvorstandes erfolgt sei. Demgegenüber erklärte dieser, dass er den Prosekturgehilfen im Zusammenhang mit den Filmaufnahmen ausschließlich Aufsichts- und Sperrtätigkeiten angeordnet habe.

Am 22. Mai 2000 richtete ein Prosekturgehilfe an den Verwaltungsdirektor des SMZ-Ost die Anfrage, ob die Prosekturgehilfen im Zusammenhang mit den Dreharbeiten im Pathologisch-bakteriologischen Institut eine Nebenbeschäftigung zu melden hätten, da sie „meistens mitwirken müssten“.

Der Verwaltungsdirektor verwies in seinem Antwortschreiben vom 29. Mai 2000 auf die einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen und stellte fest, dass sämtliche im Zusammenhang mit den Dreharbeiten stehenden Tätigkeiten unabhängig von der Beschäftigung bei der Stadt Wien gesehen werden müssten.

3.3 Abschließende Feststellungen

3.3.1 Bei der Prüfung des Kontrollamtes zeigte sich, dass die von der Generaldirektion des KAV im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage mit Schreiben vom 10. August 2000 bekannt gegebene Anzahl an Drehtagen unvollständig war. Dieser Irrtum war darauf zurückzuführen, dass die Verwaltungsdirektion des DSP, welche die Grundlagen für die Anfragebeantwortung lieferte, nur auf die von der Anstalt unvollständig dokumentierten Daten zurückgriff, jedoch die ausschließlich in der Magistratsabteilung 53 aufgezeichneten Drehtage unberücksichtigt ließ.

Die Angaben bezüglich der Höhe der eingenommenen Spendengelder erfolgten in der Anfragebeantwortung weitgehend korrekt, da jener Betrag, der im Laufe der Jahre auf einem eigens dafür eingerichteten Spendenkonto von der gegenständlichen Film- und Fernsehproduktionsfirma zugeflossen war, vollständig genannt worden war. Lediglich jene geringfügigen Beträge, die zu Beginn der Dreharbeiten als Geldspenden auf anderen Konten erfasst worden waren, waren von der Anstalt bzw. der zuständigen Buchhaltungsabteilung übersehen worden.

In der Anfrage an den Generaldirektor des KAV war lediglich enthalten, wie viel Geld der KAV von der gegenständlichen Film- und Fernsehproduktionsfirma erhalten habe. In der dem Kontrollamt übermittelten Anzeige wurde hingegen die Frage nach der Höhe der im DSP eingegangenen Spenden allgemeiner gestellt, weshalb im Zuge seiner Einschau vom Kontrollamt auch die Sachspenden erhoben wurden.

Der Schwerpunkt der Verwendung der von der gegenständlichen Firma lukrierten Geldspenden lag tatsächlich – wie in der Anfragebeantwortung der Generaldirektion des KAV dargestellt – in der Teilfinanzierung eines Kunstwerkes für das DSP.

Das DSP meldete entsprechend den vorhandenen Aufzeichnungen die Termine, wobei ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, dass die Magistratsabteilung 53 – Presse- und Informationsdienst diesbezügliche Aufzeichnungen führt. Auf eine bessere Koordination wird in Hinkunft geachtet werden.

3.3.2 Anzumerken war, dass die Vorgangsweise sowohl bei der Vereinnahmung der Geldspenden als auch bei deren Verwendung nicht den einschlägigen Vorschriften entsprach. Im § 50 der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien (HO) in der damals geltenden Fassung war nämlich normiert, in welchen Fällen eine voranschlagsunwirksame Verrechnung zulässig war; eine Vereinnahmung von Spendengeldern in dieser Form – insbesondere dann, wenn der Spender namhaft ist – war nicht vorgesehen. Eine derartige Gebarung hätte im Rahmen der voranschlagswirksamen Verrechnung, die gemäß der HO alle Einnahmen und Ausgaben zu umfassen hat, welche endgültig solche der Stadt Wien und nicht voranschlagsunwirksam sind, unter Verwendung entsprechender Haushaltskonten erfolgen müssen.

Bezüglich der Erfassung der vom DSP unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgüter war festzustellen, dass nicht in allen Fällen Inventarisierungsbelege im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Inventarvorschrift für den Magistrat der Stadt Wien vorhanden waren, weshalb bei einigen Sachspenden ein Nachvollzug hinsichtlich deren Herkunft nicht mehr möglich war. Ebenso war vom Kontrollamt im Rahmen der gegenständlichen Einschau nicht nachvollziehbar, ob sämtliche derartige Zuwendungen an das DSP ordnungsgemäß in die Inventaraufzeichnungen Eingang gefunden haben.

3.3.3 Was den Umfang der Tätigkeiten der Prosekturgehilfen im Zusammenhang mit den Fernsehfilmdreharbeiten betraf, gewann das Kontrollamt den Eindruck, dass zwischen dieser Bedienstetengruppe und dem Institutsvorstand im Laufe der Zeit Auffassungsunterschiede über die von ihm angeordneten Tätigkeiten bestanden.

Nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Dienstrechtes der Stadt Wien kam das Kontrollamt zu der Ansicht, dass sämtliche von den Prosekturgehilfen im Zusammenhang mit den Fernsehfilmaufnahmen während der Dienstzeit erbrachten Tätigkeiten nicht als meldepflichtige Nebenbeschäftigung, sondern lediglich als vorübergehende Heranziehung zur Besorgung anderer Geschäfte, als sie sich aus dem allgemeinen Geschäftskreis der Bedienstetengruppe „Prosekturgehilfen“ ergeben, gewertet werden konnten.

Aus diversen Stellungnahmen der Direktion des DSP ging wohl hervor, dass im Sommer des Vorjahres mündliche Weisungen an die Prosekturgehilfen betreffend deren Aufgaben im Zusammenhang mit der Fernsehfilmproduktion erfolgt seien, nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es jedoch zweckmäßiger gewesen, bereits zu Beginn der Dreharbeiten die Art und den Umfang der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Prosekturgehilfen mittels einer eindeutigen schriftlichen Weisung festzulegen.

Da dem Kontrollamt bekannt ist, dass Einrichtungen des KAV immer wieder für diverse über den normalen Dienstbetrieb hinausgehende Aktivitäten – wie z.B. für Filmdreharbeiten, Theateraufführungen, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen – herangezogen werden, erschien es zweckmäßig, künftig mittels einer entsprechenden generellen Richtlinie der Generaldirektion in diesem Zusammenhang auftretende Fragestellungen zu regeln.

Den Ausführungen des Kontrollamtes wird künftig Rechnung getragen werden.

Das DSP merkt dazu an, dass zu Beginn der Dreharbeiten die Art und der Umfang der damit im Zusammenhang stehenden Prosekturgehilfen klar waren und die Notwendigkeit einer schriftlichen Weisung nicht gegeben war. Aus heutiger Sicht schließt sich das DSP jedoch der Sichtweise des Kontrollamtes an.

Die offensichtlich entstandenen „Unsicherheiten“ der Prosekturgehilfen zeigte sich erstmals in einer Anfrage des „Komitees unabhängiger Gemeindebediensteter – Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher (KUG-AUF)“ vom 22. Mai 2000.

Auf Grund einer neuerlichen Anfrage der Prosekturgehilfen wenige Wochen später zur selben Thematik wurde am Institut ein Gespräch geführt, in dem alle Fragen der Prosekturgehilfen ausführlich beantwortet wurden. Seitens des Vorstandes wurde klargestellt, dass von ihm zu keinem Zeitpunkt Statistentätigkeiten der Prosekturgehilfen gefordert wurden. Die Mitarbeiter wurden ersucht, den Drehtermin zu ermöglichen. Die Erwartungen wurden den Prosekturgehilfen an Hand von Beispielen plakativ und klar definiert.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass auf Grund der nicht einzustellenden Probleme mit den Prosekturgehilfen im Zusammenhang mit den Dreharbeiten derartige Drehgenehmigungen nur mehr in Ausnahmefällen erteilt werden.

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), Inanspruchnahme von Leistungen ausländischer Versicherungsträger durch Mitglieder der KFA

Das Kontrollamt hat die stark gestiegenen Erstattungskosten für die Inanspruchnahme von Leistungen ausländischer Versicherungsträger durch Mitglieder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien („KFA“) zum Anlass genommen, dies einer stichprobenweisen Prüfung zu unterziehen.

1. Durch die zunehmende europäische Integration, die wachsende Reiselust der Bevölkerung, aber auch durch die Möglichkeit, den Ruhestand im Ausland zu verbringen, werden von Mitgliedern der KFA in vermehrtem Maße Leistungen ausländischer Versicherungsträger in Anspruch genommen.

Diese Inanspruchnahme kann einerseits auf zwischenstaatlichen Abkommen auf den Gebieten der Sozialversicherung (z.B. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über soziale Sicherheit) und andererseits auf unmittelbar zur Anwendung gelangenden Verordnungen der Europäischen Union beruhen.

Die Verrechnung der von nationalen Einrichtungen des Gesundheitswesens erbrachten Leistungen an Versicherte anderer Vertragsstaaten erfolgt über nationale Verrechnungsstellen. In Österreich wird diese Funktion vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger („Hauptverband“) ausgeübt.

2. Die Erfassung der Versicherungsfälle im Rechnungswesen der KFA erfolgt jeweils im Zeitpunkt der Zahlungsanweisung. Bei länger dauernder Abwicklung kann sich daher die Auszahlung in die nächste Abrechnungsperiode verschieben. Aus Gründen der Einfachheit erfolgt die Darstellung nach dem buchmäßigen Ausweis der KFA, diesbezügliche Abgrenzungen unterblieben.

2.1 Die Entwicklung der Inanspruchnahme der KFA durch Leistungen ausländischer Versicherungsträger wird für die Jahre 1998 bis 2000 in der folgenden Übersicht dargestellt: